



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SV Rot-Weiss Wölf 1925 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eiterfeld-Wölf
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter VR 1906 eingetragen

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und **Förderung des Sports**.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - b) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- (6) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (7) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Vereinsmitglied sollte schriftlich über seine Ausschließung informiert werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschließung die Mitgliederversammlung anrufen und Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss einlegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den Widerspruch bzw. Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen bzw. kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
- (10) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Mitglieder haben des Weiteren Umlagen zu zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Die Mitglieder haben des Weiteren Gebühren zu zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und Gebühren Sorge zu tragen. Die Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung.
Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Zahlungsverpflichtung besteht nicht.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ihr Stimmrecht ausüben und – mit Ausnahme in ein Amt im vertretungsberechtigten Vorstand nach § 9 Absatz 3 dieser Satzung – gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Abs. 1 dieser Satzung, kein Stimmrecht; Ihnen steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen,
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden (1. Stellvertretender Vorsitzender)
dem/der 3. Vorsitzenden (2. Stellvertretender Vorsitzender)
dem/der 1. Kassierer
dem/der 2. Kassierer
dem/der Schriftführer
dem/der Jugendwart
Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die 3. Vorsitzende
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend den satzungsmäßigen Zwecken
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - d) Protokollierung der Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand und Aufbewahrung dieser Protokolle
 - e) Erlass und Änderung von Ordnungen
 - f) die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Vertreter nach Bedarf einladen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit dreiviertel Mehrheit Vorstandsmitglieder und mit einfacher Mehrheit ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten bzw. der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es dürfen, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zahlungen an Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - d) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Außerdem muss eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen werden,
- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Für die Berufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde Eiterfeld, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Alternativ ist jede Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung, der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / letzte bekannte Email - Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

- (6) Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (11) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Über die Beschlüsse und den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen.
Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
 - h) die Art der Abstimmung,
 - i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - j) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (4) Ein Kassenprüfer kann nicht wiedergewählt werden.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Eiterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in den Orten Wölf, Oberweisenborn und Mengers zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 04.04.1985.

Sie wurde am 25.02.2012 in der Mitgliederversammlung in Eiterfeld-Wölf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eiterfeld-Wölf, den 25.02.2012